Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8519**

16. Wahlperiode 12. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Frank Schäffler, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8268 –

Wirtschaftspolitische Bewertung von Bankenschieflagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Wirtschaftliche Schieflagen von Finanzinstitutionen können gesamtwirtschaftlich negative Belastungen verursachen. Banken, Unternehmen und Anleger sind eng miteinander verflochten. Aus diesem Grund ist der Zusammenbruch oder eine schwere Schieflage einer Bank oftmals der Auslöser einer Kettenreaktion. Verlieren Anleger das Vertrauen in die Banken allgemein, besteht die Gefahr einer allgemeinen Liquiditätskrise (bank-run). Verlieren Banken das Vertrauen in ihre Schuldner, so kann eine Kreditklemme verursacht werden. Die Sicherung der Finanzmarktstabilität ist vor diesem Hintergrund eine wirtschaftspolitische Daueraufgabe. Gleichwohl zeigen Bankschließungen in der Vergangenheit, dass öffentliche Mittel nicht zwingend zur Rettung in Schieflage geratener Institute eingesetzt werden müssen oder sollten (beispielsweise Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, 2006).

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Finanzmarktstabilität der Bundesrepublik Deutschland generell und vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Finanzmarktturbulenzen?

Das deutsche Bankensystem ist stabil und leistungsfähig. Dies zeigt sich auch im bisherigen Verlauf der Kapitalmarktturbulenzen. Die wichtige Sorge vor einer negativen Rückkoppelung der Lage im Bankensektor auf die Realwirtschaft besteht in Deutschland in deutlich geringerem Maß als in anderen Ländern. So zeigt die aktuelle Umfrage zur Kreditvergabepolitik der Banken (Bank Lending Survey) nur eine graduelle Verschärfung der Kreditstandards in Deutschland im Vergleich zur Eurozone oder gar zu den USA. Dies spricht für eine hohe Funktionsfähigkeit des deutschen Bankensystems in der Erfüllung seiner Finanzierungs- und Dienstleistungsrolle. Das deutsche Bankensystem dürfte unter den derzeitigen Bedingungen von der heterogenen Struktur und der Vielfalt an Geschäftsmodellen profitieren. Hinzu kommt, dass die Banken in den Vorjahren ihre Risikotragfähigkeit deutlich steigern konnten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. März 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Allerdings ist der weitere Verlauf der Turbulenzen insbesondere wegen der Gefahr des Überspringens auf andere Sektoren (z. B. Monoliner) oder Marktsegmente (Kreditkartenforderungen) auch weiterhin aufmerksam zu beobachten.

2. Hat die Finanzmarktstabilität seit der Wiedervereinigung zu- oder abgenommen?

   Wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

   Welches sind die wesentlichen Gründe für die Zu- oder Abnahme?

Einen tief greifenden Stabilitätstest hatte das deutsche Bankensystem zuletzt in den Jahren 2002 und 2003 zu durchlaufen. Bedingt durch eine Ende der 1990er Jahre stark ausgeweitete Kreditvergabe und die schwache gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Folgezeit sahen sich viele deutsche Banken hohen Belastungen ausgesetzt, insbesondere durch Abschreibungen auf Firmenkredite sowie auf Beteiligungen.

Seitdem war eine deutliche Erholungstendenz feststellbar: Restrukturierungs- und Sparanstrengungen der Banken im Zusammenspiel mit Verbesserungen im Risikomanagement trugen ebenso hierzu bei wie eine Aufhellung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. So zeigten die Ergebnisse des Jahres 2004 bereits im operativen Geschäft Anzeichen der Stabilisierung. Die Jahre 2005 und 2006 sowie das erste Halbjahr 2007 sind für die Banken durchaus als gute Jahre zu charakterisieren.

Mit Einsetzen der Finanzmarktturbulenzen sehen sich einige Banken zwar durchaus mit herben Ertragseinbußen konfrontiert was insbesondere das Handelsergebnis betrifft. Die Ergebnisse des „klassischen“ Kreditgeschäfts wirken jedoch stabilisierend. Zudem treffen die Belastungen auf eine in den Vorjahren kontinuierlich gesteigerte Risikotragfähigkeit.

3. Wie viele Institute unterlagen jeweils pro Kalenderjahr seit Gründung der Bundesregierung ‚Maßnahmen in besonderen Fällen‘ der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Institute nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG), differenziert nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften?

Es liegen erst seit dem Jahr 2001 verlässliche statistische Daten zu Maßnahmen in besonderen Fällen vor.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Maßnahmen nach §§ 45, 46 KWG	4	4	10	7	8	11	8
Maßnahmen nach §§ 46a Abs. 1 KWG	2	2	1	–	1	1	–

4. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie viele Institute und/oder welche Institute dies im Detail seit der Wiedervereinigung waren, und hatten öffentlich-rechtliche Institutionen Eigentumsrechte in irgendeiner Form an diesen Instituten?

Auf Grund der Verschwiegenheitspflichten nach § 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) kann die Bundesregierung hierüber keine Auskunft erteilen.

5. Wie viele Institute wurden in Folge dieser Maßnahmen abgewickelt?

Es liegen keine statistischen Daten vor, ob es vor der Schließung von Kreditinstituten Maßnahmen in besonderen Fällen (§§ 45, 46 KWG) gegeben hat. Die Maßnahmen nach §§ 45 und 46 KWG haben nicht unbedingt die Schließung eines Kreditinstitutes als Folge. Allerdings hat es nach dem Erlass eines Moratoriums (§ 46a Abs. 1 KWG) bisher in keinem Fall eine dauerhafte Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes gegeben.

6. In welchem Umfang wurden öffentliche Mittel des Bundes oder einzelner Länder im Rahmen dieser Maßnahmen zur Rettung des jeweils betroffenen Instituts in Anspruch genommen (Auflistung jeweils nach Eigenmittel, Darlehen, Garantien)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung erhielten seit der Wiedervereinigung vier Institute öffentliche Mittel des Bundes oder einzelner Länder im Rahmen von „Rettungsmaßnahmen“. Dazu gehören die notwendigen Rettungsmaßnahmen für die Bankgesellschaft Berlin (im Jahre 2001), die WestLB (2003) und die aktuellen Fälle von IKB, WestLB und SachsenLB.

7. Wie hoch waren die volkswirtschaftlichen Belastungen aus den mit den Maßnahmen verbundenen Schieflagen der Institute jeweils seit der Wiedervereinigung für die öffentliche Hand?

Der Bundesregierung liegt hierzu kein aussagekräftiges Zahlenmaterial vor.

8. Haben sich aus Sicht der Bundesregierung die ‚Maßnahmen in besonderen Fällen‘ der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Institute nach dem KWG bewährt oder besteht Änderungsbedarf bei diesen Regelungen?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Änderungsbedarf hinsichtlich dieser gesetzlichen Regelungen zur Beaufsichtigung der Institute.

In den Fällen, in denen auf Grund unvorhergesehener Entwicklungen eine Gefahrenlage entstand, hat sich das aufsichtliche Instrumentarium nach §§ 45 ff. KWG bewährt. Die bankaufsichtlichen Maßnahmen in besonderen Fällen wirken insbesondere durch die Vermeidung zusätzlicher Verlustrisiken und die Sicherung der vorhandenen Vermögensmasse der Gefahrenlage entgegen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit und Effizienz der Kapitalmarktaufsicht insbesondere vor dem Hintergrund, dass insgesamt vier Maßnahmen zu Stärkung der Risikotragfähigkeit der IKB Deutsche Industriebank AG in einem Zeitraum von insgesamt acht Monaten vorgenommen werden mussten, die Nachhaltigkeit der Maßnahmen also nicht gegeben ist?

Von der Wirksamkeit und Effizienz der Aufsicht ist die Nachhaltigkeit der Rettungsmaßnahmen zu unterscheiden.

Die Funktionen der Bankenaufsicht beschränken sich im Wesentlichen auf präventive Maßnahmen oder Maßnahmen bei Gefahr zum Schutz der Gläubiger. Hierzu gehört auch, bei den Eigentümern auf Rettungsmaßnahmen hinzuwirken.

Die Nachhaltigkeit der Rettungsmaßnahmen kann nur stichtagsbezogen beurteilt werden. Eine sich fortsetzende negative Kapitalmarktentwicklung ist nie

auszuschließen. So wurden im Verlauf der aktuellen Krise weltweit weitere umfassende Rating-Herabstufungen vorgenommen und Verlustprognosen für Subprime-Hypothekenkredite drastisch angehoben. Verschärft wurde diese Entwicklung durch das Austrocknen der Märkte für die betroffenen Produkte, was so nicht vorhersehbar war und zu weiteren Verlusten führte.

Auch im Fall der IKB war es in allen drei Fällen erforderlich, für die Festlegung der Risikoabschirmung stichtagsbezogen Verlustannahmen zu treffen.

10. Was sind die konkreten neuen Vereinbarungen zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Arbeitsteilung im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung für die Finanzplatzaufsicht?

    Welche Änderungen ergeben sich für die Kreditwirtschaft im Detail?

Die konkrete Arbeitsteilung ist in der Aufsichtsrichtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank vom 21. Februar 2008 geregelt (veröffentlicht auf der Internet-Seite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)).

Insgesamt wird jetzt für die Kreditinstitute transparenter, wann die BaFin und wann die Deutsche Bundesbank im Rahmen der Aufsicht tätig werden.

11. Welche Bedeutung kommt der Insolvenzverschleppung im Kontext von Bankenschieflagen zu?

Wird ein Institut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, ist das Institut nach § 46b Abs. 1 Satz 1 KWG verpflichtet, dies der BaFin unverzüglich anzuzeigen. Bei Instituten tritt somit die Anzeigepflicht an die Stelle der Antragspflicht. Allein die BaFin ist dazu berechtigt, nach Prüfung der Sachlage den Insolvenzantrag zu stellen.

Die Möglichkeit der Institute, über ihre tatsächlichen finanziellen Verhältnisse hinwegzutäuschen, ist im Verhältnis zu anderen Wirtschaftsunternehmen durch die im KWG geregelten umfangreichen, teilweise monatlichen Informations- und Mitteilungspflichten der Institute sowie Auskunfts- und Prüfungsrechte der BaFin sehr eingeschränkt. Als zusätzliches Sicherungsmittel haben alle Institute ihren Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen und testieren zu lassen. Insgesamt wird dadurch der Gefahr einer Insolvenzverschleppung wirksam entgegengewirkt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333